

52. Die vberhäng ann denn heufsernn kegenn denn galsen vnnnd ftrafsenn sollen vorthine ganntz vund gar verbottenn seinn, bei der Bues eine marck silbers vnnnd nichts dester wenger denn Baw abzuthunn.

53. Niemandt soll seinenn Giebel mit schindel vorschlagen, noch mit rebenn, strohe, noch dergleichenn vermachen, noch auch denselben vngeklebet stehenn lassen, die Bues wie nechst.

54. Auch soll niemands seinn dach hoher vonn vnten auff mit schindel deckenn, dann dreifach sondern daruber dasselbe vber dreifach Schindel, lautter mit Ziegel decken, wolt auch einer Durchaus mit Ziegel decken das steht ihm frey.

55. Schaup¹⁾ zur dachung sollenn gantzlichen verbotthenn seinn.

56. Unnd nach dem es alhie Stadtublichenn ist, vnnnd auch also in vielenn fellen so in die Stadtbuchere vorleibt befundenn wirt, das des Nachbars haus welehs das nidrigste ist, die dachrinnen auf beider nachtbarnn vnkostungen tragenn mus, weil es also das Nidrigste ist, Als soll solchs nochmals hinforder gehalten werden, Vnnnd denn vberhandgendenn heufsernn auf der seithenn, soll abgebrochen oder die dermafsenn gericht werdenn, damit seinn nachtbar der do bauet, der hohe halben seinn bley recht²⁾ bekummen vnd habenn muge.

57. Vnnnd nachdem sich offtmhals der abzuchte halbenn Zwischen denn nachtbarnn irrung zutragenn, sollen dieselbenn, wie von alters hergebracht bleiben, vnd ohne erleubnus vnnnd bewilligung der nachtbarnn, so es ditzuals betrifft, nicht verbauet werdenn.

58. Die Scheun vnnnd andere gebeude dergleichenn auch die Zeune, sollenn dem Futter des Stadtgrabens mit nichtte zu nahe gebaut, sondernn aufs wenigste funff Ruthenn vom

1) Strohbüschel, Strohwisch. Vgl. Weigand, Deut. Wörtb.

2) bleyrecht, Bleyrecht. Das Recht, einen Bau senkrecht, nach dem Loth oder Senkblei, zu erhöhen. Vgl. hierüber Michelsen a. a. O. S. 84.